

10 Argumente für den Erhalt der Lifo-Methode in der NE-Metallindustrie

1. Vermeidung von Scheingewinn- und Substanzbesteuerung

Das Lifo-Verfahren ist für die deutsche NE-Metallindustrie ein unverzichtbares Stabilisierungsinstrument, um die Entstehung von steuerpflichtigen Scheingewinnen zu verhindern, die durch marktbedingte oder auch spekulative Preisschwankungen an den Metallbörsen entstehen können.

Aus produktionstechnischen Gründen müssen unsere Unternehmen stets große Metallmengen vorrätig halten, um z.B. Schmelzöfen betreiben und Bearbeitungsprozesse durchführen zu können. Diese Metallbestände verbleiben ständig im Produktionskreislauf -verhalten sich also wie Anlagevermögen- und können nicht veräußert werden, ohne die Produktion einzustellen. Diese betriebsnotwendige Art und Weise der Vorratshaltung rechtfertigt eine gleichmäßige Bewertung der Vorräte. Preisschwankungen an den Metallbörsen würden ohne das Lifo-Verfahren dazu führen, dass die Metallbestände erheblichen Bewertungsschwankungen unterliegen, die bei steigenden Preisen zunächst zu erheblichen Buchgewinnen führen. Diese Buchgewinne wären voll zu versteuern, ohne das sie tatsächlich zu realisieren sind, es sein denn, man würde -wie schon gesagt- die Produktion aufgeben. Die Scheingewinnbesteuerung führt zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss, der durch Fremdkapital zu finanzieren ist. Insbesondere in Kombination mit eventuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Verlustverrechnung könnte so eine Substanzbesteuerung entstehen, die dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht.

2. Einzelbewertung physikalisch unmöglich

Die Metalle werden in den Unternehmen innerhalb der verschiedensten Bearbeitungsprozesse vermischt und sind somit einer Einzelbewertung nicht zugänglich. Seit vielen Jahren hat deshalb die Finanzverwaltung in der NE-Metallindustrie ein Abweichen vom Prinzip der Einzelbewertung akzeptiert.

3. Zutreffende Darstellung der Ertragslage

Die Erlöse für die Gewinnung und Verhüttung z.B. von Kupfer- Blei-, Zink-, Zinn- und Nickelerzen in der Erzeugungsstufe sind im Vergleich zum Rohstoffwert gering. Gleiches gilt für die erste Verarbeitung von NE-Metallen, z.B. durch Walzen, Ziehen, Pressen und Gießen zu Blechen, Bändern, Drähten, Rohren, Stangen und Profilen oder zu gegossenen Teilen.

Die Unternehmen der NE-Metallindustrie beschaffen ihren Ersatz für veräußerte Metallbestände nach dem so genannten Deckungsprinzip: Der veräußerte Metallinhalt wird regelmäßig auf gleicher Preisbasis in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Auslieferung des erzeugten Produktes von den Unternehmen im Einkauf rückgedeckt. Reale Gewinne oder Verluste aus Kursänderungen der NE-Metalle werden auf diese Weise vermieden.

Daraus folgt: Den Metall erzeugenden und Metall verarbeitenden Unternehmen bleiben nach Abzug der Kosten im Vergleich zum Metallwert nur relativ geringe Erträge.

Die Anwendung der Lifo-Methode führt somit zu einer zutreffenden Darstellung der Ertragslage.

4. Realitätsgerechte Steuerzahlung

Die Anwendung des Lifo-Verfahrens gleicht Bilanzschwankungen, die durch Börsenbewegungen entstehen, aus und führt zu einer realitätsgerechten Steuerzahlung auf Basis der tatsächlichen Wertschöpfung. Der Fiskus leidet darunter, dass Steuereinnahmen sehr unregelmäßig fließen. In konjunkturstarken Jahren steigt das Steueraufkommen signifikant an, während es in konjunkturschwachen Jahren wegen Verlustrückträgen überproportional sinkt. Das Lifo-Verfahren trägt dazu bei, Spitzen auszugleichen und wirkt somit positiv im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

5. Bilanzschwankungen erschweren Kapitalbeschaffung

Die ohne das Lifo-Verfahren auftretenden erheblichen Bilanzschwankungen müssen Investoren und Kapitalgebern erläutert werden und führen zu einer erheblich erschwerten Mittelbeschaffung, welche ohnehin bereits durch die Auswirkungen von Basel II problematischer geworden ist.

6. Notwendigkeit eines Stabilisierungselements immer anerkannt

Gesetzgeber und Justiz haben in der Vergangenheit die Notwendigkeit eines Stabilisierungsinstruments für die NE-Metallindustrie immer anerkannt (Eiserner Bestand, Preissteigerungsrücklage, Importwarenabschlag, Umlaufmetallstock), was im Ergebnis zur Einführung der Lifo-Methode

geführt hat, durch die die anderen Instrumente abgelöst wurden. An der Notwendigkeit eines solchen Stabilisierungsinstruments hat sich bis heute nichts geändert.

7. Lifo-Methode wird von Fachleuten befürwortet

Der Erhalt der Lifo-Methode im Steuerrecht wird u.a. vom Institut "Finanzen und Steuern" (IFSt-Schrift Nr. 401) und von großen Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften wie Ernst & Young befürwortet.

8. Lifo-Methode wird auch im Ausland angewendet

In den USA, ebenso wie in einigen Ländern Europas, ist das Lifo-Verfahren zulässig und weit verbreitet. Dieser Gesichtspunkt sollte auch bei einer internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften beachtet werden.

9. Missbrauch ist abzulehnen

Eine offensichtlich missbräuchliche Anwendung der Lifo-Methode, wie sie dem im BFH-Urteil vom 20.06.2000 (VIII R 32/98) behandelten Fall zugrunde liegt, wird auch von uns abgelehnt. In solchen Konstellationen ist das Lifo-Verfahren deshalb nicht zulässig und sollte nicht akzeptiert werden.

10. Gesetzgebungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG) zeigt besondere Situation der NE-Metallindustrie

Das Gesetzgebungsverfahren zum StVergAbG im Jahr 2003 mit dem Ergebnis der Erhaltung des Lifo-Verfahrens im Steuerrecht für die NE-Metalle zeigt, dass die Bundesregierung und die Regierungsfractionen die Notwendigkeit der Lifo-Methode für die NE-Metallindustrie anerkennen.

Berlin, im Mai 2004

WirtschaftsVereinigung Metalle e.V.
Wallstr. 58/59
10179 Berlin
Tel. 030/726207-100
E-mail: info@wvmetalle.de
www.wvmetalle.de